

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. 03.091

– Sportplatz Westfalia Rhyern –

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Inhalt

1	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.091	3
2	Anlass und Ziele der Planung.....	3
3	Verfahrensablauf	4
4	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
5	Monitoring	5
6	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	6
7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11

Nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 03.091 mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die abschließenden Aussagen im Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

Sportplatz Westfalia Rhyern – durchgeführt. Der Bereich der 11. Änderung des FNP soll als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Zweckbestimmung Stellplatzanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt werden.

3 Verfahrensablauf

Bei dem Bebauungsplan Nr. 03.091 sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt worden:

Nr.	Verfahrensschritt	Datum	Vorlage
1	Änderungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	25.03.2014	1546/14
2	Frühzeitige Beteiligung der TÖB und sonstiger Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (<i>Scoping</i>)	vom 20.06. bis einschließlich 31.07.2014	/
3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (<i>Bürgerversammlung</i>)	27.01.2015	/
4	Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPlG	25.03.2014 und 04.05.2015	/
5	Beteiligung der TÖB und sonstigen Behörden gemäß § 4 (2) BauGB	vom 01.07. bis einschließlich 14.08.2015	/
6	Offenlegungsbeschluss	12.12.2017	1333/17
7	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB und Benachrichtigung der Behörden	vom 22.01. bis einschließlich 23.02.2018	/
8	ergänzendes Verfahren: Änderung vor Satzungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB als erneute öffentliche Auslegung	vom 27.06. bis einschließlich 13.07.2018	/
9	Satzungsbeschluss	01.10.2018	1590/18
10	Öffentliche Bekanntmachung / Rechtskraft	08.11.2018	/

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 03.091 der Stadt Hamm – Sportplatz Westfalia Rhyern – wurde eine Umweltprüfung (durch das BÜRO STELZIG, Soest) durchgeführt. Im **Umweltbericht** wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 03.091 dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Luft und Klima
- Landschaft
- Boden
- Wasser
- Kulturgüter und Sachgüter

detailliert geprüft.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

beschrieben.

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter verbunden. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Mensch, Tiere/Pflanzen, Luft/Klima, Wasser), mittel (Landschaft) und hoch (Boden) eingestuft. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Umweltzustandes (Vorbelastungen: intensive Nutzung, Nähe zur Kreisstraße, bestehender Sportplatz) und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03.091 wurden Kompensationsmaßnahmen für den geplanten Eingriff formuliert und festgesetzt. Daher werden im Plangebiet um die geplante Erweiterung der Sportanlage Grünflächen als „Private Grünflächen“ festgesetzt, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den entstehenden Eingriff durchgeführt werden sollen. Die Maßnahmen sind so konzipiert, dass sie multifunktionale Wirkungen für die einzelnen Schutzgüter, insbesondere Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft, aufweisen. Im Einzelnen sind als Maßnahmen vorgesehen:

- Gehölzstreifen,
- Hochstaudenflur und
- Baumreihe als Ergänzung zu bestehenden geschützten Landschaftsbestandteilen.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde eine **Artenschutzrechtliche Prüfung** (ebenfalls durch das BÜRO STELZIG, Soest) durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig ist. Folgende Maßnahmen, die zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und dadurch auch zu einer Reduzierung der Auswirkungen auf die Tierwelt führen, sind als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen:

- unnötige Beleuchtung reduzieren und nur beleuchten, was notwendig ist;
- Verwendung asymmetrischer Beleuchtungsanlagen, die eine nach unten gerichtete Lichtlenkung aufweisen;
- Lichtquellen im Außenbereich möglichst niedrig anbringen;
- langwelliges Licht bevorzugen, energiesparende Lampen mit dem Farbton warm-weiß verwenden (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen), bestenfalls LED-Strahler;
- Anbringen von UV-Filtern.

Mögliche Verstöße gegen den § 44 BNatSchG sind durch die geplante Änderung des FNP somit nicht zu erwarten.

5 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bauleitplanes auf die Umwelt gefordert. (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Hamm. Zielsetzung eines solchen Monitoring ist es unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Dabei sind die im Umweltbericht nach Nr. 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 (3) BauGB zu nutzen.

Im vorliegenden Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.091 – Sportplatz Westfalia Rhynern – sind folgende Maßnahmen des Monitorings vorgesehen:

- Auswerten von Hinweisen der Bürger.
- Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB.

- Auswertung wiederkehrender regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z.B. Verkehrszählungen).
- Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen, insbesondere
- des UIS (UMWELTINFORMATIONSSYSTEM DER STADT HAMM).
- Überprüfung der Entwicklung nach Realisierung des Plangebietes nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft eines entsprechend aus dem FNP entwickelten Bauleitplanes oder Baugenehmigungsverfahrens.

Das Monitoring wird von den Behörden der Stadt Hamm unter Mithilfe der zuständigen staatlichen Behörden durchgeführt.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden ist im Zeitraum vom 20.06.2014 bis einschließlich 31.07.2014 durchgeführt worden. In diesem Rahmen sind Stellungnahmen zu den Themenbereichen Natur und Umwelt, Entwässerung und Erschließung, Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie verschiedene Hinweise eingegangen, die in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden sind.

b. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerversammlung)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 27.01.2015 in der Aula des Weiterbildungsforum - *An der Lohschule 6, 59069 Hamm* - eine Bürgerversammlung durchgeführt worden, in der die Planungen vorgestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Hierbei ist sowohl auf die Inhalte des Bebauungsplanes und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung, als auch auf das Konzept des Tiefbau- und Grünflächenamtes und der geplanten Sportanlage nebst Vereinsheim eingegangen worden. Insgesamt haben ca. 50 Bürger und Interessenten an der Bürgerversammlung teilgenommen.

Zu den nachfolgend genannten Themenbereichen wurden im Einzelnen Fragen gestellt und weitestgehend durch die Verwaltung beantwortet bzw. für das weitere Verfahren mitgenommen:

- Thema Nahverkehrskonzept und die Nachfrage, ob mit der Verlagerung des Sportplatzes 'Am Papenloh' die Buslinie 21/22 bis zur neuen Sportplatzanlage verlängert wird;
- bestehende Probleme bei der Ableitung des Oberflächenwassers im gesamten Bereich nördlich der bestehenden Sportanlage Tünner Berg; Überlastung der Grabensysteme und immer wieder Rückstauprobleme; Engstelle im Graben nördlich des Grundstück 'An der Lohschule 21', parallel zur Straße 'An der Lohschule', dadurch wiederholt Rückstauung;
- zum Thema der Ableitung des Oberflächenwassers werden auch die aktuellen Probleme der Entwässerung für den Ortsteil Osttünnen, die im weiteren Verlauf des Grabensystems bestehen, genannt;
- Thema Laufbahn um den geplanten Sportplatz als Angebot für Sportgruppen der Leichtathletik.

Alle Anregungen und Stellungnahmen aus der Bürgerversammlung zu den Themenbereichen ÖPNV-Anbindung, Entwässerung und Nutzungsangebot wurden aufgenommen und im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 03.091 geprüft bzw. bearbeitet.

c. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. § 4 (2) BauGB ist im Zeitraum vom 01.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015 durchgeführt worden. Folgende Stellungnahmen sind insgesamt dabei eingegangen:

1. Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 25 vom 21.07.2015
2. Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 (NL Soest) vom 20.07.2015
3. Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 51 (höhere Naturschutzbehörde) vom 17.07.2015
4. Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 (höhere Immissionsschutzbehörde) vom 03.07.2015
5. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund vom 12.08.2015
6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 05.08.2015
7. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 27.07.2015
8. Lippeverband vom 10.08.2015

9. LWL-Archäologie, AS Olpe vom 24.07.2015
10. PLEDOC GmbH vom 13.07.2015
11. Polizeipräsidium Hamm vom 08.07.2015
12. Bundesnetzagentur vom 07.07.2015
13. Stadtwerke Hamm vom 14.07.2015
14. StA 31 – Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde vom 18.08.2015
15. StA 37 – Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz vom 01.07.2015

Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden haben dabei relevante Anregungen und Hinweisen im Verfahren vorgetragen, die auch entsprechend in die Abwägung eingestellt wurden:

- 1) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 25
- 2) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
- 3) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51 – Höhere Naturschutzbehörde –
- 4) LWL-Archäologie für Westfalen
- 5) Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Ruhr-Lippe
- 6) Polizeipräsidium Hamm
- 7) Stadtwerke Hamm GmbH
- 8) Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde (StA 31)
- 9) Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (StA 37) für die Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) –.

Stellungnahme der Verwaltung zu 1) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 vom 21.07.2015:

Im Rahmen der Konkretisierung des Vorhabens und des späteren Ausbaus werden die geplanten Einmündungs- bzw. Ausfahrtsbereich entsprechend verkehrsgerecht ausgebaut. Der Bebauungsplan hält die hierfür notwendigen öffentlichen Flächen bzw. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vor und trifft entsprechende Festsetzungen.

Ergänzend werden die Anregungen und Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 25 – Verkehr für die weitere Konkretisierung der Sportplatzplanung an die zuständigen Fachämter weitergeleitet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bleiben die Anregungen und Hinweise jedoch unberücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu 2) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 vom 20.07.2015:

Aus Sicht der Verwaltung ist die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar, da es keine Alternative zur vorgesehenen Planung bzw. Alternativstandorte gibt, die ähnlich verfügbar sind und die Voraussetzungen für die geplante Gesamtsportanlage des Vereines mit-bringen. Die bisherigen Pachtverträge für die landwirtschaftlichen Flächen sind mit kurzer Laufzeit zwischen Stadt und Pächter abgeschlossen und jährlich kündbar. Es ist im Rahmen der Pachtverträge durch den Pächter auch ein Ausschluss der Existenzgefährdung durch Kündigung anerkannt worden.

Der Stadt Hamm ist es derzeit nicht möglich, dem Landwirt für den Wegfall seiner bisherigen Pachtflächen Ersatzflächen anzubieten, da für andere Flächen ebenfalls Pachtverträge bestehen. Die Planungen werden möglichst flächensparend konzipiert und dem Eingriff in angemessener Weise durch bodenfunktionsbezogene wirksame Kompensation Rechnung getragen.

Stellungnahme der Verwaltung zu 3) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 (höhere Naturschutzbehörde) vom 17.07.2015:

Zum Thema der Geländemodellierung kann der Bebauungsplan keine abschließenden Aussagen tätigen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden weitere Erläuterungen zur Modellierung in Bezug auf den aktuellen Planungsstand erfolgen. Derzeit soll keine starke Geländeanfüllung erfolgen. Die aktuelle Planung beschreibt einen Massenausgleich mit Abtrag und Anfüllung von bis zu 2 Metern (in der Regel). Der Geländeabtrag wird vollständig vor Ort zur Anfüllung genutzt. Es werden nach aktueller Planung nur noch geringfügige Bodenmassen (< 4.000 m³) zusätzlich benötigt um die Geländeanfüllung und die erforderliche Planumshöhe für die Sportanlage herzustellen. (hierzu liegt ein Bau- grunduntersuchungsbericht vom Prüflabor GEOVEGOS GbR (Osnabrück), August 2015 vor)

Das Fazit zur Bilanzierung wurde entsprechend dem aktuell vorliegenden Umweltbericht überarbeitet und der Eingriff als ausgeglichen beschrieben, ohne auf einen Überschuss abzustellen.

Der Biotopwert für das Regenrückhaltebecken wurde nach Prüfung des Gutachters entsprechend der Biotoptypen (LANUV 2008) unter die Rubrik Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer neu gefasst. Das Regenrückhaltebecken soll naturnah ausgestaltet werden. Das Gewässer kann gegenüber dem bisher geringwertigen Intensivacker eine Ausgleichswirkung für die Lebensraumfunktion erzielen (vgl. SMUL 2003).

Unter Berücksichtigung entsprechender Gestaltungsvorschläge (genauere Erläuterungen siehe Umweltbericht / Kapitel 2.5.2) kommen Regenrückhaltebecken eine grundlegende Bedeutung als wichtiger Ersatzlebensraum für Amphibien oder weitere feuchtigkeitsliebende Arten zu (vgl. MÜNCH 2005). Auch für insektenfressende Arten (Vögel, Fledermäuse) wird sich das Nahrungsangebot gegenüber dem Ist-Zustand verbessern. Aufgrund dieser Einschätzungen kann das künftige Regenrückhaltebecken unter Voraussetzung der naturnahen Umsetzung eine Bewertung von 3 Biotopwertpunkten (bedingt naturfern) bekommen. Das geplante Regenrückhaltebecken ist somit als Aufwertung zur bisherigen Nutzung „Acker“ zu verstehen.

Zum Thema des Ausgleichs wurden die Pflanzlisten im Rahmen der Endredaktionierung des Umweltberichtes konkretisiert. Die Gruppe Obstgehölze wird aus dem Bebauungsplan genommen. Die Anregungen wurden durch den Gutachter in den Umweltbericht eingearbeitet.

Aus Sicht des Stadtplanungsamtes ist ein städtebaulicher Vertrag für die Maßnahmen zum Artenschutz nicht notwendig, da alle Vermeidungsmaßnahmen, sofern diese aus Sicht des Artenschutzes definiert sind, innerhalb des Bebauungsplanes liegen und somit festgesetzt werden. Zusätzlich muss der Nachweis im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen. Die in der Artenschutzprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweis im Bebauungsplan auch in die Vorschriften zur Baugenehmigung mit aufgenommen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Folgenutzung für den aufzugebenden Sportplatz Papenloh noch nicht bekannt. Als mögliche Ausgleichsfläche für den Neubau der Sportanlage im Bereich Tünner Berg ist diese Fläche des aufzugebenden Sportplatzes Papenloh bisher nicht im Gespräch gewesen, da dies voraussetzt, dass eine Aufgabe des Sportplatzes Papenloh zeitlich vor oder zumindest parallel einem Neubau der Anlage im Bereich Tünner Berg erfolgen muss.

Dies ist jedoch nicht angedacht, da derzeit auch in Bauabschnitten den Neubau der Anlage im Bereich Tünner Berg geplant wird und eine Verlagerung der Sportplatzfläche noch nicht zeitlich festgelegt ist.

Stellungnahme der Verwaltung zu 4) LWL – Archäologie für Westfalen vom 24.07.2015:

Der Hinweis des Landschaftsverbandes wird als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu 5) Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Ruhr-Lippe vom 27.07.2015:

Die geplante Sportanlage inklusiver der notwendigen Nebenanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nur das Notwendigste der derzeit noch unverbauten Flächen in Anspruch nehmen.

Die verbleibenden städtischen Flächen, die nicht der Sportanlage unmittelbar zur Nutzung zu zuordnen sind, werden als Grünflächen im Sinne des Ausgleichs und für die geplante Regenrückhaltung genutzt. Als landwirtschaftliche Fläche wird zukünftig – abweichend von der Vorplanung – keine Fläche mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Verfügung stehen.

Bis zur Realisierung des Vorhabens und der Verlagerung der Sportplatzfläche ‚Papenloh‘ an den neuen Standort können und sollen die städtischen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die bisherigen Pachtverträge sind mit kurzer Laufzeit abgeschlossen und jährlich kündbar. Es ist im Rahmen der Pachtverträge durch den Pächter auch ein Ausschluss der Existenzgefährdung durch Kündigung anerkannt worden.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar, da es keine Alternative zur vorgesehenen Planung bzw. Alternativstandorte gibt, die ähnlich verfügbar sind und die Voraussetzungen für die geplante Gesamtsportanlage des Vereines mit-bringen. Der Stadt Hamm ist es derzeit nicht möglich dem Pächter für den Wegfall seiner bisherigen Pachtflächen Ersatzflächen anzubieten, da für andere Flächen ebenfalls Pachtverträge bestehen.

Stellungnahme der Verwaltung zu 6) Polizeipräsidium Hamm vom 08.07.2015:

Im Rahmen der Konkretisierung des Vorhabens und des späteren Ausbaus werden die geplanten Einmündungs- bzw. Ausfahrtsbereich entsprechend verkehrsgerecht ausgebaut. Der Bebauungsplan hält die hierfür notwendigen öffentlichen Flächen bzw. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vor und trifft entsprechende Festsetzungen.

Ergänzend werden die Anregungen und Hinweise des Polizeipräsidiums Hamm für die weitere Konkretisierung der Sportplatzplanung an die zuständigen Fachämter weitergeleitet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bleiben die Anregungen und Hinweise jedoch unberücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu 7) Stadtwerke Hamm vom 14.07.2015:

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Hamm GmbH wird im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu 8) Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde (StA 31) vom 18.08.2015:

Die genannten umfangreichen Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wurden nach der öffentlichen Auslegung im Rahmen einer Besprechung im Hause der Bezirksregierung Arnsberg mit Vertretern des Stadtplanungsamtes und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hamm sowie dem Gutachterbüro erörtert. Dabei wurde ein Lösungsweg erarbeitet, welcher eine grundlegende Überarbeitung der Bilanzierung und eine Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes beinhaltete. Dies führte im Ergebnis zur Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung unter Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentliche Belange.

Stellungnahme der Verwaltung zu 9) Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (StA 37) vom 01.07.2015

Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

d. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung des Entwurfes)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ist im Zeitraum vom 22.01.2018 bis einschließlich 23.02.2018 zusammen mit der Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentliche Belange durchgeführt worden. Es wurden dabei keine Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen.

Mit der öffentlichen Auslegung erfolgte parallel auch die Benachrichtigung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange. Folgende Stellungnahmen sind dabei eingegangen:

1. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 25 – Verkehr – vom 26.01.2018
2. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – vom 24.01.2018
3. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51 – Höhere Naturschutzbehörde – vom 22.02.2018
4. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 – Immissionsschutz – vom 26.01.2018
5. IHK zu Dortmund, Märkische Straße 120, 44141 Dortmund vom 19.02.2018
6. Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 14.02.2018
7. Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen vom 21.02.2018
8. LWL-Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe vom 23.01.2018
9. Polizei Hamm – Direktion Verkehr, Führungsstelle, Grünstraße 10, 59065 Hamm vom 25.01.2018
10. NABU Hamm, Weetfelder Straße 179, 59077 Hamm vom 21.02.2018
11. Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3, 59065 Hamm vom 26.01.2018
12. Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde (StA 31) vom 23.02.2018
13. Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) – über StA 37 vom 22.01.2018 (Bezug auf Stellungnahme vom 01.07.2015)
14. PLEDoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen vom 05.02.2018

Darunter sind an relevanten Anregungen und Hinweisen im Verfahren eingegangen:

- 1) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 25
- 2) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

- 3) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51 – Höhere Naturschutzbehörde –
- 4) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 – Immissionsschutz –
- 5) Polizei Hamm – Direktion Verkehr
- 6) NABU Hamm
- 7) Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde (StA 31)

Stellungnahme der Verwaltung zu 1) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 vom 26.01.2018:

Es gilt weiterhin die Stellungnahme der Verwaltung, die bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB formuliert wurde (siehe Punkt c. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Stellungnahme der Verwaltung zu 2) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 vom 24.01.2018:

Es gilt weiterhin die Stellungnahme der Verwaltung, die bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB formuliert wurde (siehe Punkt c. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Stellungnahme der Verwaltung zu 3) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 (höhere Naturschutzbehörde) vom 17.07.2015:

Die genannten umfangreichen Hinweise der höheren Naturschutzbehörde wurden nach der öffentlichen Auslegung im Rahmen einer Besprechung im Hause der Bezirksregierung Arnsberg mit Vertretern des Stadtplanungsamtes und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hamm sowie dem Gutachterbüro erörtert. Dabei wurde ein Lösungsweg erarbeitet, welcher eine grundlegende Überarbeitung der Bilanzierung und eine Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes beinhaltete. Dies führte im Ergebnis zur Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung unter Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahme der Verwaltung zu 4) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 vom 26.01.2018:

Die genannten Hinweise der Höheren Immissionsschutzbehörde führten zu einer Anpassung in den textlichen Festsetzungen sowie in den Hinweisen des Bebauungsplanes. Dabei wird auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren zur Sportanlage verwiesen. Die vom Gutachterbüro im Gutachten genannten Maßnahmen sind lediglich Hinweise zum Anlagenbetrieb, welche im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten sind.

Stellungnahme der Verwaltung zu 5) Polizei Hamm – Direktion Verkehr, Führungsstelle vom 25.01.2018:

Es gilt weiterhin die Stellungnahme der Verwaltung, die bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB formuliert wurde (siehe Punkt c. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Stellungnahme der Verwaltung zu 6) NABU Hamm vom 21.02.2018:

Die vorgetragenen Anregungen tangieren weitestgehend keine bauleitplanerischen Aspekte. Daher bleiben die Anregungen zur Regenrückhaltung und deren Nutzung unberücksichtigt. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen fand im Rahmen der erneuten Offenlage eine Überarbeitung statt. Die Bilanzierung wurde angepasst und die Kompensationsmaßnahmen erweitert. Mit dieser geänderten Planung wurde auch der NABU beteiligt. Eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben.

Stellungnahme der Verwaltung zu 7) Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde (StA 31) vom 21.02.2018

Es gilt weiterhin die Stellungnahme der Verwaltung, die bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB formuliert wurde (siehe Punkt c. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

e. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes)

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB hat im Zeitraum vom 27.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018 – mit verkürzten Beteiligungszeitraum und nur zu den geänderten Inhalten – stattgefunden. Es wurden dabei keine Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen.

Mit der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte parallel auch die Benachrichtigung und Beteiligung der von der Änderung betroffenen Behörden und Träger öffentliche Belange. Zusammenfassend sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die weiterhin im Rahmen der Abwägung zu behandeln sind:

- 1) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51 – Höhere Naturschutzbehörde – vom 12.07.2018
- 2) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 – Immissionsschutz – vom 05.07.2018
- 3) Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde (StA 31) vom 10.07.2018.

Stellungnahme der Verwaltung zu 1) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 (höhere Naturschutzbehörde) vom 12.07.2018:

Die Anregungen der höheren Naturschutzbehörde konnten mit der Überarbeitung der Bilanzierung und eine Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weitestgehend berücksichtigt werden. Mit dem Schreiben vom 12.07.2018 hat die Höhere Naturschutzbehörde die Überarbeitung als ausreichend bestätigt und keine Anregungen bzw. Bedenken mehr geäußert.

Hinsichtlich der Anmerkung bzgl. der Inanspruchnahme von Freiflächen und deren Kompensation ist aus Sicht der Verwaltung festzuhalten, dass die geplante Sportanlage inklusiver der notwendigen Nebenanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur das Notwendigste der derzeit noch unverbauten Flächen in Anspruch nimmt. Die verbleibenden städtischen Flächen, die nicht der Sportanlage unmittelbar zur Nutzung zu zuordnen sind, werden als Grünflächen im Sinne des Ausgleichs und für die geplante Regenrückhaltung genutzt. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden werden hier sinnvolle Kompensationsmaßnahmen und vernetzende Strukturen entstehen, die aus ökologischer Sicht wertvoll sind.

Stellungnahme der Verwaltung zu 2) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 vom 05.07.2018:

Mit der durchgeführten erneuten öffentlichen Auslegung wurde die Höhere Immissionsschutzbehörde wieder beteiligt. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen nunmehr keine Bedenken mehr. Auch wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Stellungnahme der Verwaltung zu 3) Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde (StA 31) vom 10.07.2018:

Die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde konnten mit der Überarbeitung der Bilanzierung und eine Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weitestgehend berücksichtigt werden. Mit dem Schreiben vom 10.07.2018 hat die Untere Naturschutzbehörde die Überarbeitung als ausreichend bestätigt und keine Anregungen bzw. Bedenken mehr geäußert.

f. Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 5 LPIG

Die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes fand durch die Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr mit Schreiben der Stadt Hamm vom 16.03.2015 statt. Der Regionalverband Ruhr hat am 04.05.2015 geantwortet und gegen die geplante Darstellung als Grünfläche "Sportplatz" im Flächennutzungsplan keine regionalplanerischen Bedenken erhoben.

7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Planbereich ist im ursprünglichen Flächennutzungsplan (Stand 2008) als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, grenzt jedoch an den bestehenden Sportplatz mit zwei Fußballfeldern an. Dies ist auch die Voraussetzung für die Entwicklung der Sportanlage, da nur so Synergieeffekte bestehen und genutzt werden können.

Alternativen zur vorgesehenen Planung bzw. Alternativstandorte sind aus städtebaulicher Sicht nicht vorhanden. Eine komplette Verlagerung der Vereinsnutzung und der Sportanlage scheidet aus, hier-

durch wäre der Flächeneingriff wesentlich höher und nicht freiraumschonender. In der Ortslage Rhy-
nern ist derzeit kein Flächenangebot (Industriebrache oder ähnliches) in der entsprechenden Größen-
ordnung bekannt.

Hamm, den 09.11.2018

gez. Dipl.-Ing. Muhle
Leiter Stadtplanungsamt